

in der Verordnung über die Zuständigkeit der Gerichte in Verkehrssachen vom 22. April 1954 (GBl. S. 461) — in diesem Abschnitt im folgenden mit „Verordnung“ bezeichnet — im einzelnen geregelt.

Diese ausschließliche örtliche Zuständigkeit besagt, daß alle Verkehrsverbrechen, für die nach den Bestimmungen der Strafprozeßordnung irgendeines der Kreisgerichte der Deutschen Demokratischen Republik örtlich zuständig wäre, ausschließlich von einem bestimmten Kreisgericht eines jeden Bezirks verhandelt und entschieden werden dürfen.<sup>13</sup> Sie dient also der Konzentration der Rechtsprechung über bestimmte Strafsachen auf verhältnismäßig wenige Gerichte.<sup>14</sup> Die Kammern und Senate für Verkehrssachen garantieren darüber hinaus durch ihre Besetzung mit Richtern und Schöffen, die über eine besondere Sachkenntnis verfügen, eine qualifizierte Rechtsordnung in den komplizierten und vielfältigen Fragen des Verkehrsrechts.<sup>15</sup>

Nach § 2 der Verordnung ist für Verkehrssachen lediglich das jeweilige Kreisgericht am Sitz des Bezirksgerichts örtlich zuständig. Ist dieses Kreisgericht auf mehrere Stadtbezirke aufgeteilt, so ist das Kreisgericht des entsprechenden Landkreises örtlich zuständig, z. B. das Kreisgericht Potsdam-Land für den Bezirk Potsdam. Existiert ein solches Kreisgericht nicht, so bestimmt der Minister der Justiz das zuständige Gericht. In Groß-Berlin ist das Stadtbezirksgericht Mitte das ausschließlich örtlich zuständige Gericht.

Diese ausschließliche örtliche Zuständigkeit gilt in Strafsachen für Verbrechen, also *nicht* für Übertretungen, die

a) in Ausübung oder im Zusammenhang mit der Tätigkeit der Verkehrsbetriebe begangen werden oder die gegen die Einrichtungen des Verkehrs oder die unmittelbare technische Durchführung des Verkehrs gerichtet sind (§ 6 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung) oder die

b) für Verkehrsunfälle ursächlich sind (§ 6 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung).

Die Bestimmung des § 6 Abs. 1 Buchst. a muß im engen Zusammenhang mit dem in der Präambel der Verordnung dargelegten Zweck der

13. Zu den Besonderheiten bei Schifffahrtssachen vgl. S. 179 dieses Leitfadens.

14. vgl. über die Notwendigkeit der Konzentration der Rechtsprechung in Verkehrssachen Grube, Die neuen Kammern und Senate für Verkehrssachen, NJ, 1954, S. 329 ff.

15. vgl. §§ 4 und 5 der VO und die 2. DB zum GVG vom 7. 2. 1955 (GBl. S. 108), nach der auch besondere Schöffen für Verkehrssachen gewählt werden.<sup>12</sup>